

94

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 513/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Frida F. [REDACTED], geborene P. [REDACTED],
K. [REDACTED] Straße 15, R. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
8. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
20. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht in der rechtlichen Würdi-
gung von den Grundsätzen des Senats zu § 150 BEG in RZW
1970, 503 aus und stellt in Übereinstimmung mit BGH RZW
1974, 307 auf die eigenen Sprachgewohnheiten der beim Ver-
lassen des Vertreibungsgebietes 19 Jahre alten Klägerin
ab. Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tat-
richter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände
des Einzelfalls.

Mai

Dr. Lang